

VIII. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Schulkommission in Einheitsgemeinden)

Antrag der vorberatenden Kommission vom 7. Februar 2025

Art. 94 Abs. 3:¹

~~Wird der Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen:~~

- ~~1. stellt sie in Schulangelegenheiten, für die Bürgerschaft oder Parlament zuständig sind, dem Rat Antrag.~~
- ~~2. kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass sie in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist.~~

Die Gemeinde kann durch allgemein verbindliches Reglement vorsehen, dass die Schulkommission in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist.

¹ Ausgezeichnet ist die Änderung im Vergleich mit dem geltenden Recht.